

Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz

Vom 13. April 1944

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erlässt folgendes Gesetz:

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

A. Behördenorganisation

I. VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

1. Aufgaben

§ 1. Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde bestimmen sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und dem kantonalen Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege¹⁾. Zugleich ist die Vormundschaftsbehörde das kantonale Jugendamt.

²⁾ Im einzelnen hat sie folgende Obliegenheiten:²⁾

1. Sie besorgt die ihr im Zivilgesetzbuch zugewiesenen Geschäfte.
2. Sie leitet und beaufsichtigt die Amtsvormundschaft.
3. Sie unterstützt die Inhaber der elterlichen und vormundschaftlichen Sorge bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Fürsorgepflichten.
4. Sie führt die Oberleitung der ihr unterstellten öffentlichen Erziehungsanstalten für Unmündige und die Aufsicht über Privatanstalten, die zum Vollzug von behördlichen Massnahmen gegenüber Unmündigen dienen, sofern ihr die Aufsicht übertragen wird.
5. Sie wirkt als Jugendamt bei der Jugendstrafrechtspflege mit.
6. Sie kann zur Besorgung von Geschäften des zuständigen Departements beigezogen werden.

¹⁾ § 1 Abs. 1: Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend sind jetzt die JStPO vom 20. 3. 2009 (SR 311.1) und das EG JStPO vom 13. 10. 2010 (SG 257.500).

²⁾ § 1 Abs. 2 Ziff. 3: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); § 1 Abs. 2 Ziff. 6 in der Fassung von Abschn. II, 4. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

2. Personal

§ 2. Die Vormundschaftsbehörde besteht aus dem Vorsteher, den Leitern der Abteilungen und ihren Stellvertretern sowie dem übrigen erforderlichen Personal.³⁾ Der Vorsteher kann nebenamtliche Hilfskräfte beiziehen, insbesondere für die Überwachung von Anstalten und für die Schutzaufsicht.

3. Abteilungen

§ 3. Für die Geschäftsbesorgung bestehen bei der Vormundschaftsbehörde vier Abteilungen, nämlich:

1. Eine vormundschaftliche Abteilung.
2. Eine Abteilung für Vermögensverwaltung und Rechnungswesen.
3. Eine Abteilung für Jugendschutz (Jugendamt).
4. Eine Abteilung für Amtsvormundschaft.

²⁾ Die Anstaltsaufsicht führt der Vorsteher mit dem ihm unmittelbar unterstellten Personal unter Mitwirkung der Abteilung für Jugendschutz.

³⁾ Die Amtsordnung bestimmt das Nähere über die Verteilung der Geschäfte auf die Abteilungen und über den Geschäftsgang.

§ 4.⁴⁾

II. VORMUNDSCHAFTS- UND JUGENDRAT

1. Aufgaben

§ 5. Dem Vormundschafts- und Jugendrat hat die Vormundschaftsbehörde folgende Geschäfte zur Entscheidung vorzulegen:

1. Annahme eines Bevormundeten an Kindes Statt und Kindesannahme durch einen Bevormundeten (EG zum ZGB § 43).
2. Wegnahme und Unterbringung eines Unmündigen aufgrund des Zivilgesetzbuches (Art. 310) sowie Änderung der Massnahmen (Art. 313 Abs. 1).⁵⁾
3. Zustimmung zur Unterbringung von Bevormundeten in Anstalten aufgrund des Zivilgesetzbuches (Art. 421 Ziff. 13, § 41 dieses Gesetzes).⁵⁾
4. Versorgung von Unmündigen und Entmündigten aufgrund der kantonalen Versorgungsgesetze.⁵⁾
5. Die übrigen in diesem Gesetz bezeichneten Geschäfte.

²⁾ Entscheidungen über Erwachsene trifft der Rat als Vormundschaftsrat, Entscheidungen über Unmündige als Jugendrat (Jugendschuttkammer). Seine Zuständigkeit als Jugendstrafkammer bleibt vorbehalten.

³⁾ § 2 Satz 1 in der Fassung von § 37 Ziff. 14 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

⁴⁾ § 4 gestrichen durch § 53 Ziff. 16 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

⁵⁾ § 5 Abs. 1: Ziff. 2 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977, Ziff. 3 und 4 als nicht mehr anwendbar erklärt durch § 6 der V betreffend Einführung des BG über die fürsorgliche Freiheitsentziehung vom 16. 12. 1980.

³ Der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde kann dem Rate ferner Fragen der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes sowie Fragen aus dem weiteren Tätigkeitsgebiet der Vormundschaftsbehörde zur Begutachtung oder zur Entscheidung vorlegen.

2. Zusammensetzung

§ 6.⁶⁾ Der Vormundschafts- und Jugendrat (hiernach Jugendrat genannt) besteht aus fünf Mitgliedern.

² Der Präsident wird durch die stimmberechtigte Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er hat die gesetzlichen Erfordernisse für die Wählbarkeit der Gerichtspräsidenten zu erfüllen und soll womöglich über Erfahrung in Jugendschutz- oder Jugendstrafsachen verfügen. Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die vorzeitige Beendigung des Amtes finden entsprechend Anwendung.

³ Drei Mitglieder des Jugendrates wählt der Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer. Als weiteres Mitglied wählt das Strafgericht auf eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Strafrichter. Unter den Mitgliedern sollen sich womöglich ein Arzt und ein pädagogisch Gebildeter befinden; ein Mitglied soll eine Frau sein.

⁴ Nach denselben Vorschriften bestellt der Regierungsrat für jede Amtsdauer drei, das Strafgericht einen Suppleanten.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident des Vormundschafts- und Jugendrates wird im Falle der Abwesenheit durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Der Regierungsrat bestimmt aus den Reihen der Mitglieder oder Suppleantinnen oder Suppleanten zwei stellvertretende Personen mit juristischer Ausbildung.

3. Amtspflichten

§ 7.⁷⁾ Die Mitglieder und Suppleanten des Jugendrates sind nach Massgabe des Zivilgesetzbuches und, wo dieses nicht Anwendung findet, nach Massgabe des Haftungsgesetzes verantwortlich. Sie unterstehen dem Massnahmenrecht des Personalgesetzes sowie den weiteren Vorschriften, die der Regierungsrat für sie als anwendbar erklärt.

² § 81 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft ist auf die Mitglieder des Jugendrates anwendbar.

⁶⁾ § 6: Abs. 1–4 in der Fassung des G vom 15. 6. 1967; Abs. 2 letzter Satz beigefügt durch § 44 lit. j des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 5 in der Fassung des GRB vom 21. 10. 1998 (wirksam seit 1. 4. 1999).

⁷⁾ § 7: Abs. 1 Satz 1 geändert durch § 44 lit. j des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Satz 2 in der Fassung desselben GRB; Abs. 2 beigefügt durch Ziff. II des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001).

4. Entschädigung

§ 8.⁸⁾ Die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Jugendrates wird durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.

5. Beschlussfähigkeit; Protokoll

§ 9.⁹⁾ Der Jugendrat wird für die in diesem Gesetz bestimmten Geschäfte von seinem Präsidenten einberufen.

² Er ist für diese Geschäfte bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern oder Suppleanten beschlussfähig; der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

³ Das Protokoll führt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, welche bzw. welcher vom Vorsteher der Vormundschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten hierfür bezeichnet ist.

6. Nebenamtliche Verwendung

§ 10.¹⁰⁾ Der Präsident kann von sich aus oder auf Antrag des Vorstehers der Vormundschaftsbehörde einzelne Mitglieder oder Suppleanten des Rates gegen angemessene Vergütung mit der Besorgung besonderer Aufgaben sowie mit der Erstattung von Gutachten beauftragen.

III. AUFSICHTSBEHÖRDEN

1. Erste Instanz¹¹⁾

§ 11.¹¹⁾ Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erster Instanz im Sinne des Zivilgesetzbuches ist das zuständige Departement.

²

³

⁴ Das Departement entscheidet in erster Instanz über Einsprachen und Beschwerden in Vormundschaftssachen gemäss Art. 388 und 420 des Zivilgesetzbuches. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage. Über Beschwerden gegen Anordnungen der Vormundschaftsbehörde über den persönlichen Verkehr gemäss Art. 275 ZGB entscheidet unmittelbar die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zweiter Instanz.

⁸⁾ § 8 in der Fassung des G vom 14. 12. 1972.

⁹⁾ § 9: Abs. 1 und 2 in der Fassung des G vom 15. 6. 1967; Abs. 3 in der Fassung von § 44 lit. j des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹⁰⁾ § 10 in der Fassung des G vom 15. 6. 1967.

¹¹⁾ § 11: Titel und Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. 4. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01); Abs. 2 und 3 aufgehoben durch denselben GRB; Abs 4 in der Fassung von Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

2. Zweite Instanz¹²⁾

§ 12.¹²⁾ Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zweiter Instanz im Sinne des Zivilgesetzbuches ist der Ausschuss des Verwaltungsgerichts.

² Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§§ 13, 14.¹³⁾

B. Allgemeine Vorschriften über die Geschäftsbesorgung

I. GELTUNG DES GESETZES

§ 15. Für die Geschäfte der Vormundschaftsbehörde, deren Behandlung nicht in diesem Gesetz geregelt ist, gilt das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. Jedoch gilt § 44 des gegenwärtigen Gesetzes auch für die Entscheidung über Entmündigte.

² Für den behördlichen Jugendschutz, der der Behörde als kantonalem Jugendamt obliegt, gilt dieses Gesetz.

³ Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Unmündige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Jugendliche sind die älteren Unmündigen.

II. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

1. Im allgemeinen

§ 16. Die örtliche Zuständigkeit der Behörden zu Jugendschutzmassnahmen bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch.

² Fehlt sie, so haben sich die Behörden auf die unerlässlichen vorsorglichen Anordnungen zu beschränken und unverzüglich die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

2. Bei Versorgungen

§ 17. Hört die Zuständigkeit der baselstädtischen Behörde zu Verfügungen über einen Unmündigen auf, der von ihr versorgt ist oder von ihr beaufsichtigt wird, so hat sich das Jugendamt mit der Behörde, auf welche die Zuständigkeit übergegangen ist, darüber zu verständigen, ob diese die Fürsorge übernimmt oder ob die Fürsorge in ihrer Vertretung hier weiterzuführen sei.

¹²⁾ § 12 in der Fassung von § 53 Ziff. 16 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976; Titel in der Fassung von Abschn. II. 4. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

¹³⁾ § 13 gestrichen durch § 53 Ziff. 16 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976, § 14 durch G vom 15. 9. 1977.

III. FÜRSORGE EINRICHTUNGEN

§ 18. Hinsichtlich der Anstalten und der Schutzaufsicht sind die Vorschriften des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege¹⁴⁾ auch bei den in diesem Gesetze geregelten Jugendsachen anwendbar.

IV. KOSTENTRAGUNG BEI UNTERBRINGUNGEN¹⁵⁾1. *Kostenpflicht des Unmündigen und seiner Eltern*

§ 19.¹⁵⁾ Die Kosten einer Unterbringung mit Einschluss der dafür notwendigen Ausstattung haben die Eltern nach Massgabe ihrer Unterhaltspflicht zu ersetzen, wenn nicht Privatfürsorge und Gemeinnützigkeit dafür aufkommen. Das Vermögen des Unmündigen haftet für die Kosten unmittelbar, sofern die unvermögenden Eltern es ablehnen, es dafür nach Art. 276 des Zivilgesetzbuches in Anspruch zu nehmen.

² Die Vormundschaftsbehörde stellt dem Inhaber der elterlichen Sorge Rechnung, falls nicht der Unmündige oder die Eltern ohnehin von der Fürsorgebehörde unterstützt werden müssen; in diesen Fällen stellt sie Rechnung, wenn die Fürsorgebehörde dies verlangt.

³ Die Vormundschaftsbehörde¹⁶⁾ kann Beiträge an eine Unterbringung bewilligen, falls die Eltern ihren Verpflichtungen nach Kräften nachkommen und es sich deshalb rechtfertigt, ihnen die Inanspruchnahme der Fürsorgebehörde zu ersparen.

⁴ Die Vormundschaftsbehörde bestimmt die Ausstattung und beschafft sie auf Kosten der Pflichtigen, wenn diese nicht rechtzeitig dafür sorgen.

⁵ Werden die Rechnungen nicht bezahlt oder vom Pflichtigen beanstandet, so beantragt die Vormundschaftsbehörde dem Präsidenten des Jugendrates, den Pflichtigen zu einer Einigungsverhandlung vorzuladen; dem Pflichtigen ist, unter Fristansetzung, Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Bestreiten die Eltern, dass das Kind oder sie selber die Kosten aufzubringen vermögen, so ist die haftbare Fürsorgebehörde zur Verhandlung beizuladen. Ebenso ist die Mutter neben dem Vater beizuladen, wenn nach den güterrechtlichen Verhältnissen ihre Leistungspflicht besonderer Bestimmung bedarf.

⁶ Kommt vor dem Präsidenten des Jugendrates keine Einigung zustande, so hat die Vormundschaftsbehörde den Pflichtigen beim Zivilgericht auf Bezahlung der Kosten einzuklagen.

¹⁴⁾ § 18: Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend sind jetzt die JStPO vom 20. 3. 2009 (SR 311.1) und das EG JStPO vom 13. 10. 2010 (SG 257.500).

¹⁵⁾ § 19 samt Titel in der Fassung des G vom 15. 9. 1977. Abs. 2: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

¹⁶⁾ § 19 Abs. 3: Zuständigkeit jetzt beim Erziehungsdepartement.

2. Haftung der Fürsorgebehörden

§ 20.¹⁷⁾ Für den Teil der Unterbringungskosten, der nicht gemäss § 19 aufgebracht werden kann, haftet die zuständige Fürsorgebehörde. Ihr ist vierteljährlich Rechnung zu stellen, ausserdem jeweilen dann, wenn der Unmündige und seine Eltern für übernommene oder ihnen durch Urteil überbundene Kosten nicht aufkommen.

3. Rückgriff der Fürsorgebehörden

§ 21.¹⁸⁾ Die Fürsorgebehörde ist berechtigt, für die von ihr zu tragenden Kosten die unterstützungspflichtigen Verwandten in Anspruch zu nehmen und nach Massgabe des Gesetzes betreffend die öffentliche Fürsorge vom Unmündigen und seinen Eltern Rückerstattung zu verlangen. Die selben Befugnisse stehen der Vormundschaftsbehörde zu, wenn der Kanton an die Kosten beiträgt.

4. Kostentragung bei strafrechtlichen Massnahmen

§ 22. Bei den Versorgungen, die aufgrund des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 84 und 91) angeordnet werden, richtet sich die Kostentragung nach den Vorschriften der §§ 19, 20 Abs. 1 und 21 dieses Gesetzes. Dasselbe gilt bei besonderer Behandlung aufgrund des Strafgesetzbuches (Art. 85 und 92), bei Weisungen für die Bewährungsfrist (Art. 94 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 2)¹⁹⁾ sowie bei Beobachtung (Art. 83 und 90), sofern sie unter Entscheidung über den Straftatbestand angeordnet wird und daher nicht die Vorschriften über die Prozesskosten anwendbar sind.

² Die Kosten der übrigen Massnahmen, die aufgrund des Strafgesetzbuches angeordnet werden (Schularrest, Art. 87; Einschliessung, Art. 95; Unterbringung in einer Strafanstalt, Art. 93 Abs. 2),²⁰⁾ trägt der Staat; doch kann der Jugendrat dem Verurteilten oder dessen Eltern die Kosten der Einschliessung auferlegen, wenn sie zu deren Bezahlung in der Lage sind.

³ Die Bestimmungen eines Konkordates über die Vollzugskosten bleiben dabei vorbehalten. Für die Kosten, die nach einem solchen Konkordat bei auswärtigen Verurteilungen hiesiger Bürger und Einwohner zu leisten sind, haften die zuständigen Fürsorgebehörden. Der Regierungsrat kann die Zuführung eines Unmündigen an eine auswärtige Behörde zum Zweck des Vollzugs der über ihn verhängten Massnahme auf den Antrag des Jugendrates ablehnen und entscheiden, dass die zuständige Fürsorgebehörde²¹⁾ die Kosten ohne Konkordatsbeitrag zu übernehmen habe, wenn dies zur Sicherung des sachgemässen Vollzuges als notwendig erscheint.

¹⁷⁾ § 20 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

¹⁸⁾ § 21 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

¹⁹⁾ Jetzt: StGB 94 Ziff. 2 und StGB 96 Ziff. 2.

²⁰⁾ Jetzt: StGB 93ter Abs. 2.

²¹⁾ § 22 Abs. 3: «Allgemeine Armenpflege» ersetzt durch «zuständige Fürsorgebehörde» gemäss G vom 15. 9. 1977.

5. Kostenpflicht Entmündigter

§ 23. Die Vorschriften der §§ 19 bis 21 gelten auch bei der Versorgung von Entmündigten durch den Vormundschaftsrat; bei der Versorgung in Trinkerheilanstalten bestimmt der Regierungsrat den Beitrag, der aus dem Alkoholzehntel geleistet wird, und es wird aus dem Fürsorgekredit kein Beitrag geleistet.

2. Abschnitt. Das Jugendschutzverfahren

A. Behördliches Einschreiten

I. ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

§ 24.²²⁾ Für den Schutz der unter elterlicher Sorge stehenden Unmündigen gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches. Die Vormundschaftsbehörde gewährt ihn nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Sie trifft die in Art. 307ff. des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Massnahmen bzw. stellt bei den zuständigen Instanzen die entsprechenden Anträge.

II. ANZEIGEPFLICHT

§ 25. Die öffentlichen Bediensteten sowie alle im Kanton tätigen Lehrer sind verpflichtet, das Jugendamt zu benachrichtigen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein behördliches Einschreiten zum Schutz von Unmündigen erheischen.

² Die Pflicht zur Strafanzeige bleibt vorbehalten.

III. VORBEREITUNG VON VERFÜGUNGEN

1. Einleitung des Verfahrens

§ 26.²³⁾ Erhält das Jugendamt durch Anzeige oder durch eigene Wahrnehmung Kenntnis von der Schutzbedürftigkeit eines Unmündigen oder von pflichtwidrigem Verhalten eines Inhabers der elterlichen Sorge, so untersucht es den Sachverhalt.

²²⁾ § 24 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977. Abs. 1: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

²³⁾ § 26: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

2. Wahrung des Verfahrenszwecks

§ 27. Bei allen Anordnungen ist darauf zu achten, dass durch die Art ihrer Vorbereitung und Durchführung die angestrebte erzieherische Einwirkung auf den beteiligten Unmündigen nicht unnötig beeinträchtigt wird.

² Schriftstücke für Kinder sind in der Regel an den Inhaber der elterlichen Sorge oder Pfleger zu richten.²⁴⁾

3. Umfang der Untersuchung

§ 28.²⁵⁾ Besteht Grund zu der Annahme, es könnte eine Versorgung nötig sein, so haben die Erhebungen ausser dem Verhalten des Inhabers der elterlichen Sorge und des Unmündigen auch dessen Lebensverhältnisse und den körperlichen und geistigen Zustand des Unmündigen festzustellen.

² Dem Inhaber der elterlichen Sorge ist bei der Untersuchung Gehör zu geben, ebenso einem Jugendlichen, wenn eine Versorgung oder Bestrafung in Betracht fällt. Ist der Gewalthaber nicht im Kanton anwesend, so soll er Gelegenheit zu schriftlicher Äusserung erhalten, wenn er erreichbar ist.

4. Untersuchungsbefugnisse

§ 29. Das Jugendamt ist befugt, zum Zweck seiner Untersuchung Parteien und Zeugen vorzuladen, sie bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen zu lassen und sie bei unentschuldigtem Ausbleiben mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.–zu belegen. Gegenüber Kindern tritt Arrest (§ 42) an Stelle der Ordnungsbusse, über Jugendliche kann statt Busse Einschliessung bis auf 2 Tage verhängt werden.

² Es besteht für jedermann, nach Massgabe der Strafprozessordnung, die Pflicht, Zeugnis abzulegen.

³ Vorladungen, durch die eine Person zum Erscheinen verpflichtet werden soll, haben den Vorschriften der Strafprozessordnung zu entsprechen; wenn die an den Inhaber der elterlichen Sorge gerichtete Vorladung ihn ausdrücklich verpflichtet hat, für das Erscheinen des Unmündigen zu sorgen, so ist er für dessen Ausbleiben verantwortlich.²⁶⁾

²⁴⁾ § 27 Abs. 2: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

²⁵⁾ § 28: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

²⁶⁾ § 29 Abs. 3: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

5. Rechtshilfe der Polizei

a) Zulässigkeit

§ 30. Das Jugendamt kann die Rechtshilfe der Polizei in Anspruch nehmen:

1. Für die Beibringung vermisster Unmündiger.
2. Für die Vorführung und die Wegnahme von Unmündigen, falls von diesen selber oder von Erwachsenen Widerstand zu erwarten ist.
3. Für die Vorführung, die Wegnahme und den Transport von verdorbenen und gefährlichen Jugendlichen.
4. Für die Vorführung vorgeladener Erwachsener.
5. Für die Durchführung vorsorglicher Verfügungen unter der in Ziff. 2 bezeichneten Voraussetzung.

b) Durchführung

§ 31.²⁷⁾ Kinder und Jugendliche, welche die Polizei im Interesse des Jugendschutzverfahrens angehalten hat, sind unverzüglich dem Jugendamt, ausserhalb der Dienstzeit einer der für ihre Aufnahme bestimmten Anstalten zuzuführen, wenn nicht Zuführung an den Inhaber der elterlichen Sorge angeordnet ist.

² Vermisste sind dem Inhaber der elterlichen Sorge zuzuführen, wenn das Jugendamt nichts anderes angeordnet hat; der Inhaber der elterlichen Sorge ist in jedem Fall von der Beibringung unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Vorsorgliche Verfügungen

a) Im allgemeinen

§ 32. Zu vorsorglichen Verfügungen ist das Jugendamt zuständig.

² Es hat darüber den Inhaber der elterlichen Sorge anzuhören, wenn dieser im Kanton anwesend ist und wenn nicht Gefahr im Verzug ist. Die Verfügung ist dem Inhaber der elterlichen Sorge schriftlich mitzuteilen, ebenso dem betroffenen Unmündigen, wenn er kein Kind mehr ist.²⁸⁾

²⁷⁾ § 31: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

²⁸⁾ § 32 Abs. 2: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

b) Vorsorgliche Wegnahme

§ 33.²⁹⁾ Ein Unmündiger ist zu seinem Schutz vorsorglich in einer Anstalt oder Familie unterzubringen:

1. wenn er obdachlos oder bei seinen Eltern oder Pflégern in seinem leiblichen oder sittlichen Wohle unmittelbar gefährdet ist;
2. wenn er sich ohne triftigen Grund der elterlichen oder vormundschaftlichen Sorge widersetzt oder entzieht und Gefahr im Verzuge ist;
3. wenn für die Entscheidung über seine Versorgungsbedürftigkeit seine Beobachtung nötig ist. Vorsorglich Weggenommene sollen in der Regel im Kanton untergebracht werden.

² Der Ort der Unterbringung ist dem Inhaber der elterlichen Sorge mitzuteilen, wenn dies nicht mit dem Zweck der Verfügung unvereinbar ist.

IV. ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

1. Einstellung

§ 34.³⁰⁾ Hält das Jugendamt ein Einschreiten aufgrund des Zivilgesetzbuches oder der Versorgungsgesetze nicht für gerechtfertigt, so stellt es das Verfahren vorläufig oder endgültig ein. Bei vorläufiger Einstellung kann es die Inhaber der elterlichen Sorge und die Unmündigen verwarnen; es kann die Sachlage jederzeit nachprüfen, auch wenn kein äusserer Anlass vorliegt.

² Die Amtsordnung bezeichnet die Fälle, in denen die Einstellungsverfügung einer Gegenzeichnung bedarf.

³ Von der Einstellung ist dem Inhaber der elterlichen Sorge und einem jugendlichen Unmündigen Kenntnis zu geben, wenn sie einvernommen worden sind; den Personen, die ein Einschreiten veranlasst haben, ist davon Mitteilung zu machen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

²⁹⁾ § 33: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

³⁰⁾ § 34 Abs. 1 und 3: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

2. Schutzverfügung des Jugendamtes

§ 35. Erweist sich eine Verfügung als geboten, die nicht dem Jugendrat vorbehalten ist, so trifft sie das Jugendamt.

² Es kann in Anwendung von Art. 307³¹⁾ des Zivilgesetzbuches insbesondere Inspektionsbesuche anordnen, eine Aufsicht bestellen, fehlbaren Eltern einen Verweis erteilen oder über Erziehung und Pflege bestimmte Weisungen geben, sie mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.– belegen oder zu periodischer Berichterstattung verpflichten oder sie der Aufsicht unterstellen, der ein Vormund untersteht.

³ Die Entscheidung ist zu begründen und den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Schutzverfügung des Jugendrates

a) Antragstellung des Jugendamtes

§ 36.³²⁾ Hält das Amt eine Entscheidung des Jugendrates darüber für geboten, ob ein Unmündiger zu versorgen sei, so legt es dem Rate die Akten mit dem Antrag auf Versorgung oder auf Fällung des Entscheides vor. Hievon gibt es dem Inhaber der elterlichen Sorge und dem zu versorgenden Jugendlichen Kenntnis.

² Der Präsident setzt die Akten bei den Mitgliedern des Rates in Zirkulation.

b) Notwendigkeit einer Hauptverhandlung

§ 37.³³⁾ Der Jugendrat hält eine mündliche Hauptverhandlung ab, wenn es der Inhaber der elterlichen Sorge oder der zu versorgende Jugendliche verlangen, oder wenn das Jugendamt es beantragt, oder er selbst es beschliesst.

² In diesen Fällen hat der Jugendratspräsident von der Einreichung des Antrages bis zur Rechtskraft des Entscheides die in den §§ 29–33 dieses Gesetzes vorgesehenen Befugnisse.

³¹⁾ § 35 Abs. 2; Art. 307 ZGB gemäss G vom 15. 9. 1977.

³²⁾ § 36 in der Fassung des G vom 15. 6. 1967. Abs. 1: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

³³⁾ § 37 in der Fassung des G vom 15. 6. 1967. Abs. 1: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

c) Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 38.³⁴⁾ Der Präsident bereitet die Hauptverhandlung vor. Er bestimmt die Beweiserhebungen, die in der Hauptverhandlung vorzunehmen sind, und kann die antragstellenden Behörden mit ergänzenden Erhebungen beauftragen oder sie selbst vornehmen.

² Zur Hauptverhandlung sind die Inhaber der elterlichen Sorge und der zu versorgende Jugendliche vorzuladen. Kinder sind nur vorzuladen, wenn ihre Anwesenheit für die Entscheidung geboten ist oder wenn es der Inhaber der elterlichen Sorge verlangt.

³ Der Inhaber der elterlichen Sorge kann einen Rechtsbeistand beiziehen; Unvermögenden kann der Präsident aus besonderen Gründen, namentlich bei verwickelter Sachlage oder Rechtslage, einen Beistand begeben. Dem Rechtsbeistand ist Einsicht in die Akten zu gewähren, doch kann er verpflichtet werden, gegenüber dem Inhaber der elterlichen Sorge und dem Unmündigen Stillschweigen über den Akteninhalt zu bewahren. Der Inhaber der elterlichen Sorge und der zu versorgende Jugendliche können Beweisanträge einreichen.

d) Durchführung der Hauptverhandlung

§ 39.³⁵⁾ In der Verhandlung ist dem Inhaber der elterlichen Sorge der vom Jugendamt festgestellte Sachverhalt zu eröffnen und er ist darüber sowie über die vom Jugendamt in Betracht gezogenen Massnahmen anzuhören.

² Dem Unmündigen ist in gleicher Weise Gehör zu geben, wenn sein Verhalten für die Entscheidung bestimmend ist. Jugendliche sind, sofern sie sich im Kanton aufhalten, in jedem Fall anzuhören, bevor ihre Versorgung beschlossen wird.

³ Werden in der Verhandlung Beweise über das Verhalten des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Unmündigen erhoben, so ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äusserung über das Beweisergebnis zu geben.

³⁴⁾ § 38 in der Fassung des G vom 15. 6. 1967. Abs. 2 und 3: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

³⁵⁾ § 39 Abs. 1 und 3: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

e) Öffentlichkeit

§ 40. Die Verhandlungen des Jugendrates sind nicht öffentlich, doch findet § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege³⁶⁾ Anwendung.

² Der Jugendanwalt kann zur Verhandlung und zur Beratung beigezogen werden; in der Beratung sind ferner die an der Verhandlung beteiligten Fürsorger anzuhören, deren Beiziehung der Vorsteher des Amtes oder der Präsident als geboten erachtet.³⁷⁾

f) Entscheidung

§ 41. Hält der Jugendrat eine Versorgung nicht für geboten, so kann er eine Verfügung nach § 35 treffen. Er kann eine Versorgung auch bedingt verhängen und den Vollzug davon abhängig machen, dass sich der Unmündige oder die Eltern während bestimmter Zeit an seine Weisungen halten.

² Die Entscheidung des Jugendrates ist zu begründen und den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie kann in der Verhandlung mündlich eröffnet werden. Der Jugendrat kann sie vorsorglich als sofort vollstreckbar erklären, ebenso das Jugendamt, wenn die Entscheidung selber dies nicht ausschliesst.

B. Unterstützung des Inhabers der elterlichen Sorge³⁸⁾*1. Bestrafung*

§ 42.³⁹⁾ Der Inhaber der elterlichen Sorge, der eine Bestrafung eines Unmündigen für erforderlich hält, kann das Jugendamt um Anordnung der geeigneten Massnahmen ersuchen. Das Jugendamt prüft den Sachverhalt und hört den Unmündigen an. Es kann gegen Jugendliche Einschliessung bis auf 7 Tage, gegen Kinder Arrest verhängen; Arrest ist in der Schule oder in einer Erziehungsanstalt zu vollziehen.

³⁶⁾ § 40 Abs. 1: Das hier zitierte Jugendstrafrechtspflegegesetz vom 30. 10. 1941 ist aufgehoben. Massgebend sind jetzt die JStPO vom 20. 3. 2009 (SR 311.1) und das EG JStPO vom 13. 10. 2010 (SG 257.500).

³⁷⁾ § 40 Abs. 2 in der Fassung des G vom 15. 6. 1967.

³⁸⁾ Überschrift Abschn. B.: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

³⁹⁾ § 42 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977. Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

2. Beihilfe zur elterlichen Versorgung

§ 43. Eltern, die ihr Kind für versorgungsbedürftig erachten, können das Jugendamt um dessen Unterbringung in einer Familie oder Anstalt ersuchen. Das Amt prüft den Sachverhalt und hört den Unmündigen an.

² Das Amt regelt die Unterbringung des Kindes nach den Anträgen der Eltern, soweit diese mit dem Wohle des Kindes vereinbar sind; stimmen die Eltern seinen Vorschlägen nicht zu oder verlangt es der zu versorgende Jugendliche, so ist die Sache dem Jugendrat zur Entscheidung vorzulegen. Das Amt hat, wenn nötig, den Eltern Kostenbeiträge zu vermitteln und kann nach § 19 Staatsbeiträge gewähren.

³ Erweist sich das Verhalten der Eltern bei der Untersuchung oder später als pflichtwidrig, so schliesst ihr Antrag auf Beihilfe zur Versorgung ein amtliches Einschreiten nicht aus.

3. Versorgung durch den Vormund

§ 44. Über Anträge eines Vormundes, ein unmündiges Mündel in einer Anstalt unterzubringen, entscheidet das Jugendamt.

² Handelt es sich jedoch um Versorgung in einer Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt oder in einer Irrenanstalt, so ist der Antrag dem Jugendrate vorzulegen; das Jugendamt kann darüber nur vorsorglich entscheiden. Dasselbe gilt, wenn die Versorgung wegen Verwahrlosung oder sittlicher Gefährdung des Mündels beantragt wird, sowie wenn das Jugendamt den Antrag des Vormundes nicht billigt und dieser darauf besteht.

³ Die Vorschriften von Abs. 2 gelten auch bei Versorgung Entmündigter.

⁴ Das Jugendamt kann auf Antrag die Durchführung der vom Vormund angeordneten Versorgung und die Beitragsleistung der Fürsorgebehörden vermitteln. Für die Kostenbeteiligung des Kantons gilt § 20.

C. Rekurse gegen vorsorgliche freiheitsentziehende und gegen vorsorgliche andere Verfügungen⁴⁰⁾

§ 45.⁴⁰⁾ Gegen eine vorsorgliche Einweisung in eine Anstalt gemäss Art. 310/314a ZGB und damit in Zusammenhang stehende weitere Anordnungen kann innert zehn Tagen schriftlich begründeter Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

² Gegen andere vorsorgliche Verfügungen kann ein Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Gegen Rekursentscheide des zuständigen Departementes kann ein Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

§§ 46, 47.⁴¹⁾

⁴⁰⁾ § 45: Titel und Text in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 20. 11. 1996 (Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, wirksam seit 1. 2. 1997).

⁴¹⁾ §§ 46, 47 (samt Überschriften vor § 46) gestrichen durch § 53 Ziff. 16 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

D. Vollzug der Entscheidungen*1. Durchführung*

§ 48. Das Jugendamt vollzieht die Entscheidungen des Jugendrates und seine eigenen Verfügungen. Bei Versorgungen bestimmt der Jugendrat die Frist, binnen der sie durchgeführt werden sollen, falls zur Zeit der Entscheidung noch keine Unterkunft bereit ist. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so ist dem Jugendrate zu berichten. Für die Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe gilt § 30.

2. Vollzugs-Entscheidungen des Jugendrates

§ 49. Dem Jugendrat ist die Entscheidung darüber vorbehalten:

- a) ob eine von ihm getroffene Verfügung durch eine andere zu ersetzen oder eine von ihm bedingt verhängte Massnahme zu vollziehen sei;
- b) ob ein Versorgter bedingt oder unbedingt zu entlassen oder eine bedingte Entlassung zu widerrufen sei.

² Das Jugendamt erstattet dem Rate Bericht; bei Versorgungen ist dieser Bericht vor Ablauf der festgesetzten Zeit zu erstatten.

³ Ist die Bewährung des Unmündigen fraglich oder soll die Beaufsichtigung des Inhabers der elterlichen Sorge verschärft werden, so hat es diesem sowie dem jugendlichen Unmündigen Gelegenheit zur Vernehmung zu geben. Der Inhaber der elterlichen Sorge ist auf sein Verlangen vom Jugendrat anzuhören.⁴²⁾

3. Abschnitt. Einführungs- und Übergangsbestimmungen⁴³⁾

§§ 50–52.⁴³⁾

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.

⁴²⁾ § 49 Abs. 3: Begriffe «elterliche und vormundschaftliche Gewalt» geändert in «elterliche und vormundschaftliche Sorge», «elterliche Gewalt» und «Inhaber der elterlichen Gewalt» geändert in «elterliche Sorge» und «Inhaber der elterlichen Sorge» durch Abschn. II, 3., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁴³⁾ §§ 50–52: Der ursprüngliche § 50 (= Abschn. 3) aufgehoben durch G vom 15. 9. 1977; dadurch wurde der frühere vierte Abschn. (§§ 51–53) zum dritten (§§ 50–52). Die §§ 50–52 enthalten hier nicht abgedruckte, sondern an Ort und Stelle eingefügte Änderungen anderer Erlasse.